Heise Medien

DSGVO jenseits des Hypes: Was wirklich wichtig ist!

Heise Webinar
24. Oktober 2018

Über den Referenten

- Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Concord, NH, USA
- **Justiziar und Datenschutzbeauftragter** von Heise Medien in Hannover
- Daneben seit 2001 als **Rechtsanwalt** für Internetrecht und Datenschutz in Hannover tätig (recht-im-internet.de)
- **Fachanwalt für IT-Recht**
- Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV)
- Lehrbeauftragter Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
- Mitglied des Deutschen Presserats

Inhalt

- Die DSGVO: Was ist das überhaupt?
- 150 Tage DSGVO: Erste Erfahrungen, Pleiten, Pech & Pannen
- Was Sie bereits umgesetzt haben sollten!
- Recht auf Vergessen
- Datenschutzfolgenabschätzung
- Meldepflichten
- Cookies & Analytics
- Abmahnungen & Bußgelder
- Schadensersstz
- Wo geht’s hin mit dem Datenschutz?

Die Datenschutz-Grundverordnung

DSGVO: Ziel

- Ein Ziel der Reform ist es, ein **europaweit gleich hohes Datenschutzniveau** herzustellen, ein einheitliches „level playing field“.
- Dadurch sollen bestehende Wettbewerbsverzerrungen infolge unterschiedlicher nationaler Datenschutz-bestimmungen beseitigt werden.
- Wirtschaftsförderung durch gemeinsames Datenschutzrecht.
- Verbesserung der Durchsetzbarkeit des Datenschutzes durch **hohe Bußgelder**.

Was sind personenbezogene Daten?

- Beispiele für **personenbezogene** Daten
  - Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum,
  - Anschrift, Telefonnummer,
  - E-Mail Adresse,
  - Gen-/Krankendaten,
  - Werturteile (zum Beispiel Zeugnisse),
  - (...)
- Beispiele für **personenbeziehbare** Daten
  - Kfz-Kennzeichen,
  - Kontonummer,
  - Matrikelnummer
  - IP-Adressen

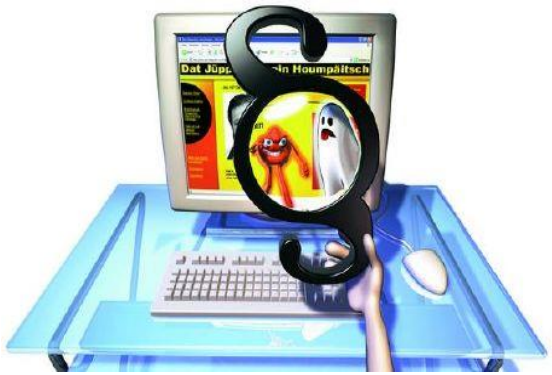

Besondere Arten von personenbez. Daten

Die nachstehenden **besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden als „sensibel“ erachtet** und genießen einen besonderen Schutz nach Art. 9 DSGVO:

- rassische oder ethnische Herkunft;
- politische Meinungen;
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen;
- Gewerkschaftszugehörigkeit;
- Verarbeitung von genetischen Daten;
- biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person;
- Gesundheit;
- Sexualleben oder sexuelle Orientierung.

Unternehmen & die DSGVO

- Erhebliche **neue und verstärkte Pflichten** nach der DSGVO.
- Verschärft wurden beispielsweise die Dokumentations-, Informations- oder Auskunftspflichten.
- Die **IT-Sicherheit** wird Teil des Datenschutzes mit erheblich erhöhten Anforderungen.
- **Kaum Ausnahmen für KMU** oder Selbständige.
- Zugleich erhebliche Erhöhung der **Sanktionen**!
- Zudem erhöhte Gefahr durch datenschutzrechtliche **Abmahnungen**.

Stärkung der Verbraucherrechte

- **Gewinner** des neuen europäischen Rechts sind in vielen Punkten die **Verbraucher**.
- So werden in Artikel 7 und 8 der DSGVO die Voraussetzungen explizit geregelt, die für eine **Einwilligung** des Betroffenen zu beachten sind.
- Diese muss wie bisher **freiwillig und in Kenntnis der beabsichtigten Nutzung** erfolgen.
- **Zahlreiche neue Informationspflichten** gegenüber Endkunden, die auch abmahnbar sein werden.
- Dringend notwendig: Änderung der Datenschutzhinweise.

150 Tage DSGVO

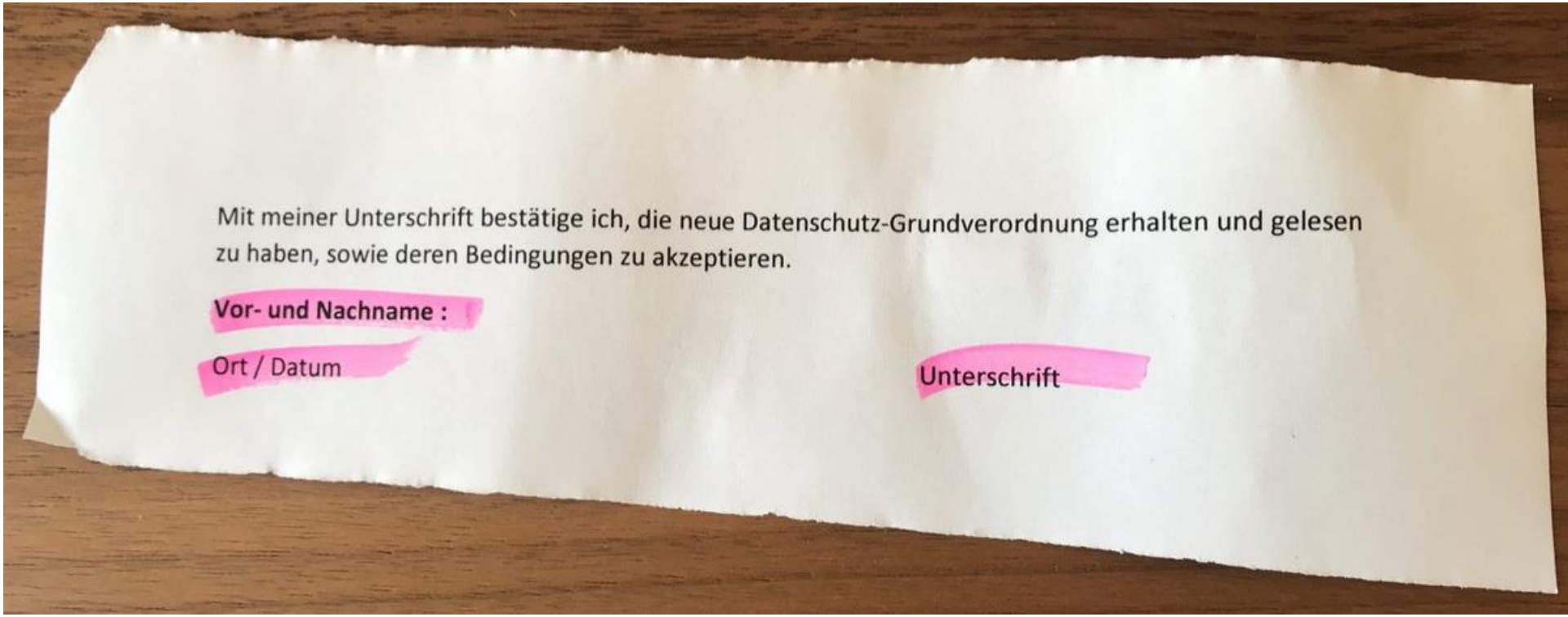

150 Tage DSGVO: Der Start ging völlig daneben

- Zunächst durchaus positive Wahrnehmung in der Bevölkerung.
- KMU, aber auch die Interessenverbände und Kammern haben die **Umsetzungsphase weitgehend verschlafen**.
- Viel **Panikmache** von Anwälten und Beratern, aber auch von Aufsichtsbehörden; z.T. schlechte Berichterstattung in den Medien.
- Behörden haben gerade für den Privatbereich, insbesondere bei Vereinen, nicht ausreichend und zu spät Infomaterial herausgegeben.
- Die öffentliche Meinung schlägt spätestens nach der Welle von „Info-Mails“ um.
- Seither: **Bild des Datenschutzes als lästig und bürokratisch**.

Neues Datenschutzgesetz:
Bestätigen Sie Ihre E-Mail-Adresse

Sehr geehrter Herr

mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) am 25. Mai 2018 benötigen wir für die von Ihnen hinterlegte E-Mail-Adresse weiterhin die Gewissheit, dass wir Sie darüber auch künftig mit passenden Informationen und Lösungen sowie individuellen Angeboten kontaktieren dürfen.

Nur so können wir Sie auch zukünftig bei wichtigen Themen, z. B. Hinweise zu Preis- und Zinsangeboten, Veränderungen im Kapitalmarkt mit Auswirkung auf Ihre Geldanlage oder individuellen Service- und Leistungsangeboten, aktiv informieren.

Mit nur einem Klick können Sie uns dies bestätigen.

Ja, ich bestätige,

dass die Commerzbank AG mich per E-Mail über wichtige Finanzthemen sowie ihre aktuellen Angebote zu üblicherweise von einer Bank vertriebenen Finanzprodukten in den Bereichen Zahlungsverkehr, Karten, Einlagen, Wertpapiere, Depot, Vermögensverwaltung, Bausparen, Kredite und Versicherungen sowie über Produkte und Dienstleistungen ihrer Kooperationspartner[1] informieren darf oder zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung ansprechen darf. Ich kann diese Einwilligung jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – widerrufen.[2]

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail – sie wurde automatisch generiert.


We've updated our Privacy Policy

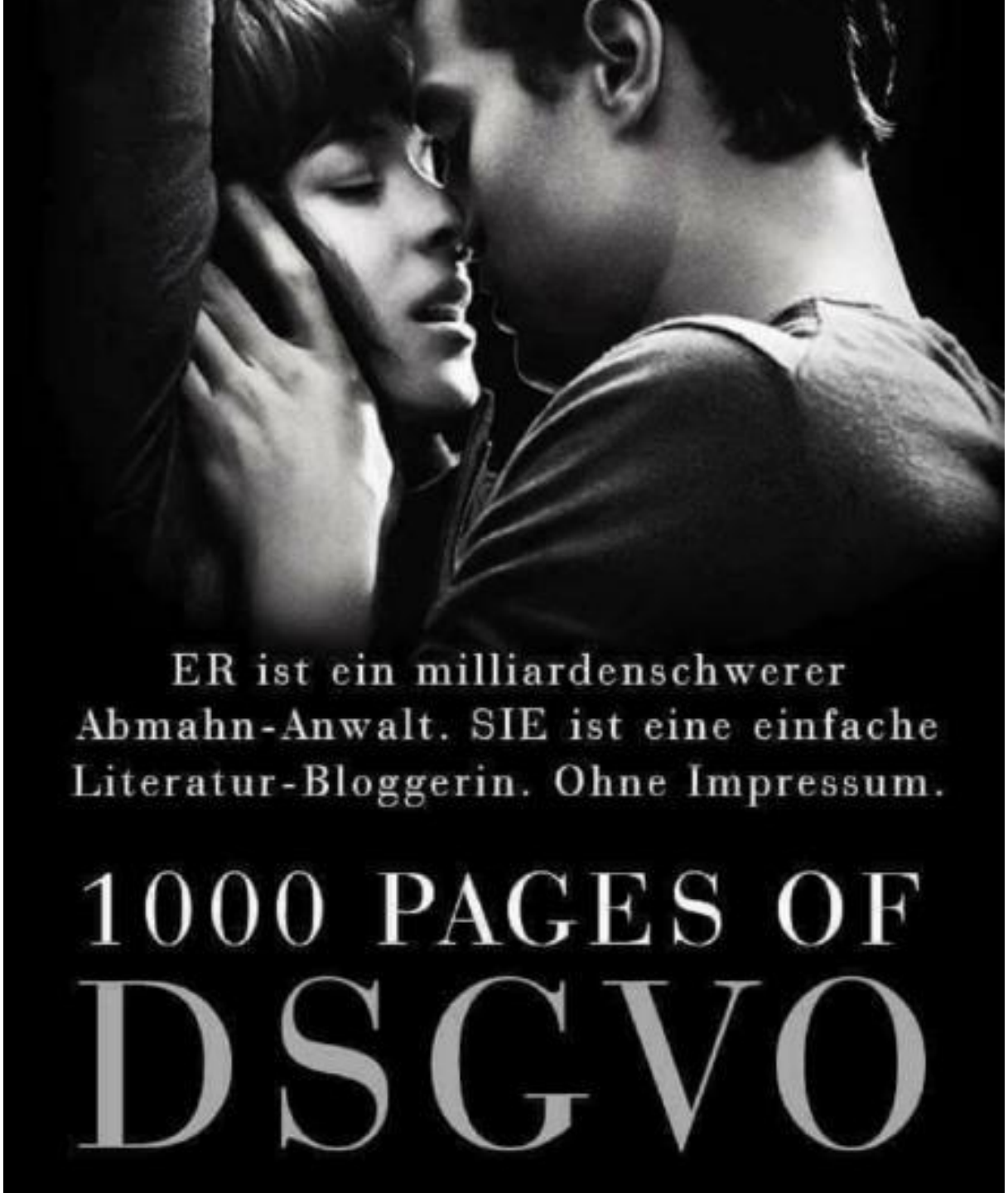
ER ist ein milliardenschwerer
Abmahn-Anwalt. SIE ist eine einfache
Literatur-Bloggerin. Ohne Impressum.
1000 PAGES OF
DSGVO

EU-Datenschutz-Grundverordnung: „Ab Montag sind Bußgelder fällig“

Für den Thüringer Landesdatenschützer Lutz Hasse ist bei der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung die Schonfrist zu Ende.

23. Mai 2018 / 05:06 Uhr


el Spaß ohne Glas!
Glasverbot für ein
scherbenfreies Fest
DSGVO
Achtung!
Hier wird fotografiert.
Bitte tragen Sie zu jeder Zeit einen roten Punkt auf der Stirn, wenn Sie nicht fotografiert werden wollen! Sie werden dann auf den Bildern unkenntlich gemacht.
Im Bedarfsfall können sich hier einen roten Punkt nehmen. Wenn diese vergriffen sind, können Sie den Punkt auch mit ein

Mathias Schindler @presroi · 6 Std.

Antwort an @presroi @hwieduwilt @Wacken

Neuer Erfolg der **Church of GDPR**: das @AuswaertigesAmt

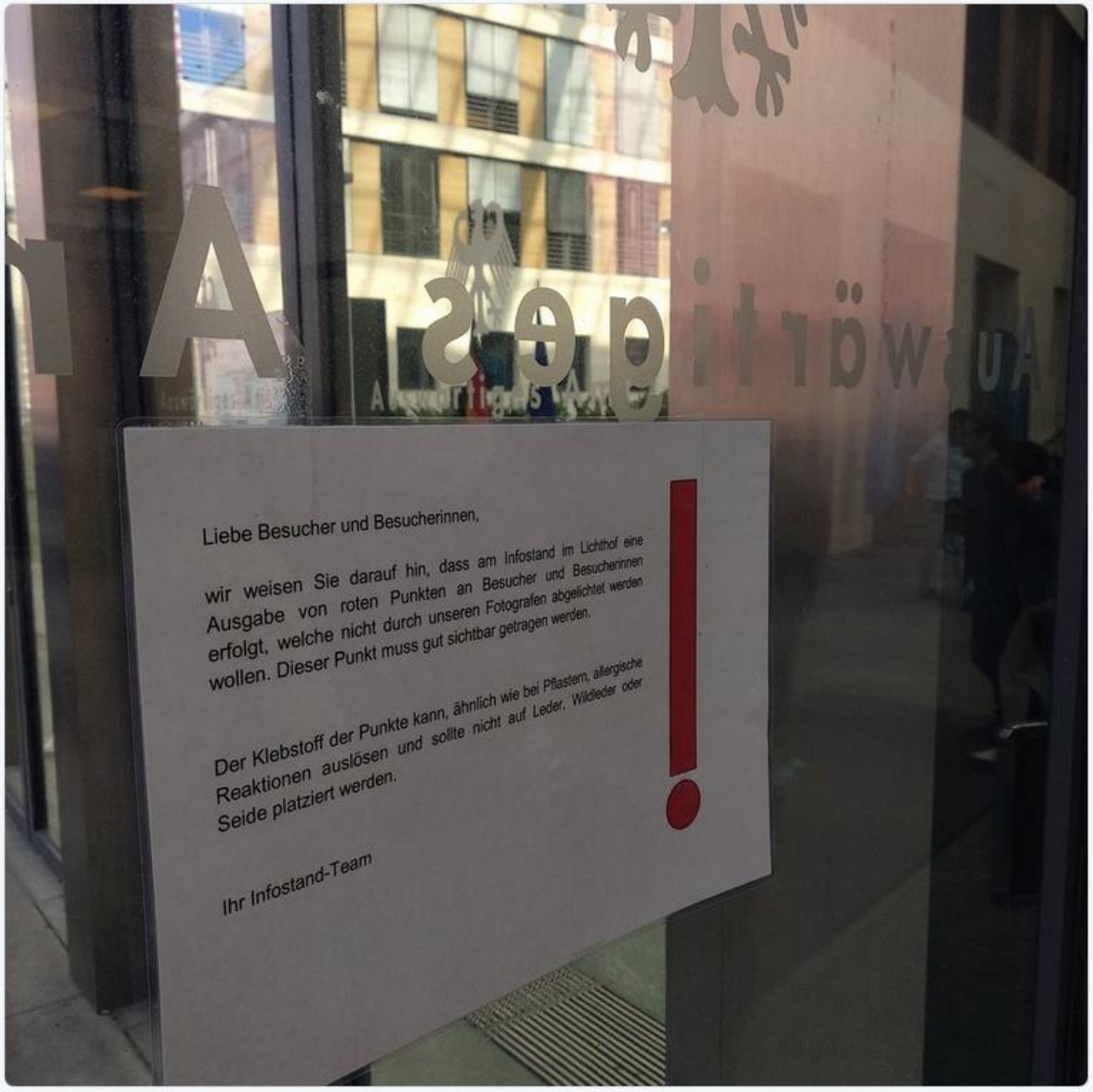

2 2 8

Heise Medien

Problem: Fotografien

Die nächste Geißel der DSGVO

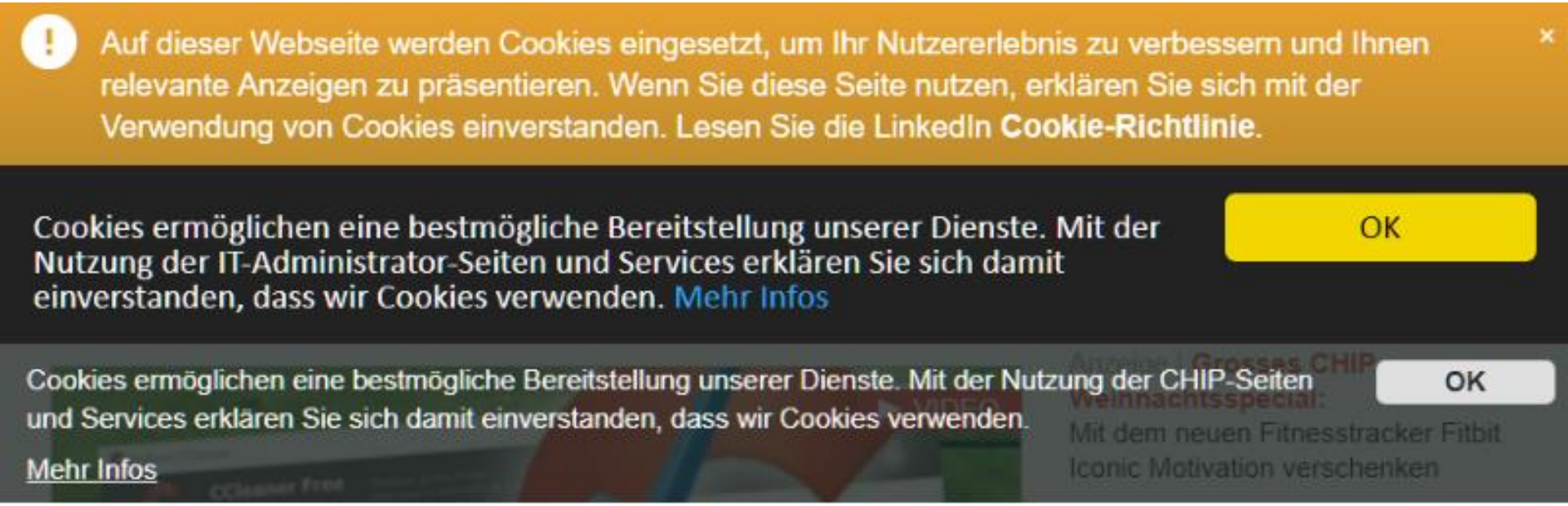

Wiener müssen wegen Datenschutz Klingelschilder entfernen

Die Klingelschilder von mehr als 200.000 Bewohnerinnen und Bewohner der österreichischen Hauptstadt werden ausgetauscht. Ein Mieter hatte mangelnden Datenschutz beklagt.

12. Oktober 2018, 16:07 Uhr / Aktualisiert am 12. Oktober 2018, 16:48 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, sk / 459 Kommentare

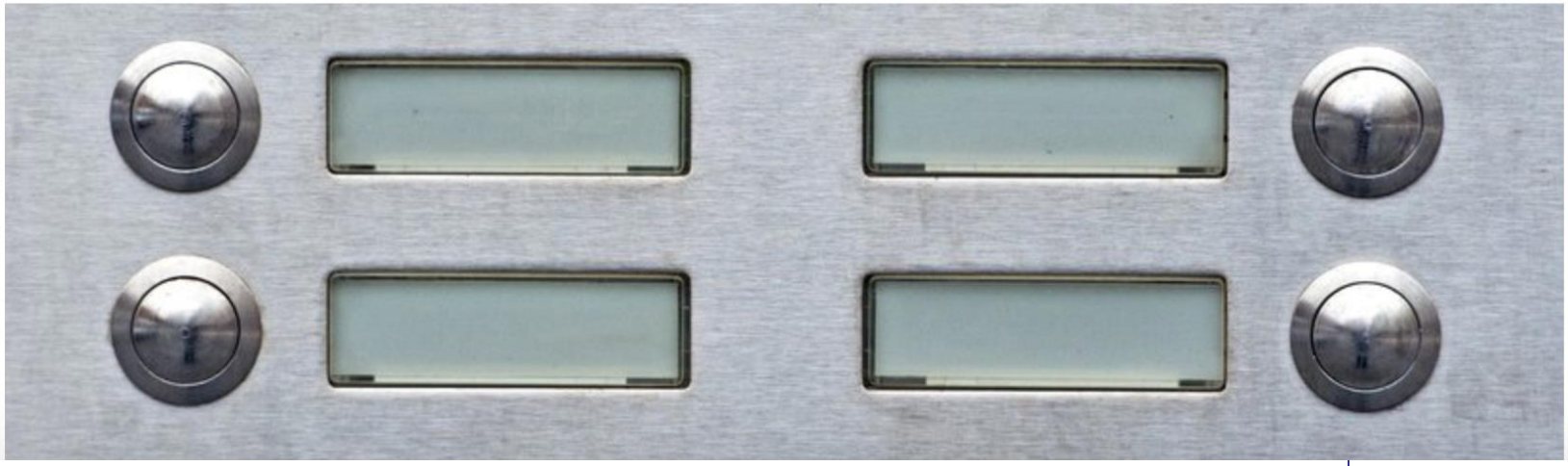

Was ist passiert seit dem 25. Mai 2018?

An der Abmahnfront:

- Es gab einige Abmahnungen, aber nicht so viele wie befürchtet.
- Bekannte Abmahnungen sind wohl begründet: Komplett fehlende Datenschutzhinweise.
- Abgemahnt wurde durch bereits vorher bekannte Rechtsanwälte.

Bei den Aufsichtsbehörden:

- Die Aufsichtsbehörden ersaufen in Fragen und Anzeige.
- Bislang keine bekannten Bußgelder.
- Vielfach noch nicht einmal Rückmeldemöglichkeiten für Datenschutzbeauftragte fertiggestellt.
- Überrascht von der extrem negativen öffentlichen Reaktion auf den Start der DSGVO.

Was Sie bereits umgesetzt haben sollten!

Was Sie schon umgesetzt haben sollten!

- **Bestandsaufnahme und Analyse der vorhandenen Daten**
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
- **Opt-In und Einwilligungstexte**
- **Informationspflichten, insbesondere Privacy Policy**
- **Möglichkeit der Auskunft über gespeicherte Kundendaten**
- **Analyse der Löschfristen und Einrichtung eines Löschkonzepts**
- **Identifikation der vorhandenen Auftragsverarbeiter**
- **Neufassung der Auftragsverarbeitungsverträge**
- **Bestimmung eines Datenschutzbeauftragten**

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
Verantwortlicher
gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO

Vorblatt

Angaben zum Verantwortlichen

Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc.

Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse
Internet-Adresse

Angaben zum ggf. gemeinsam mit diesem Verantwortlichen

Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen

Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc.

Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten * (extern mit Anschrift)

* sofern gem. Artikel 37 DS-GVO benannt

Anrede Titel
Name, Vorname
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Seite 1 von 3

Verarbeitungstätigkeit: Benennung: _____ | **lfd. Nr.:** ____

Datum der Einführung:	Datum der letzten Änderung:
Verantwortliche Fachabteilung Ansprechpartner Telefon E-Mail-Adresse (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit a)	
Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b)	
Optional: Name des eingesetzten Verfahrens	
Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	☐ Beschäftigte ☐ Interessenten ☐ Lieferanten ☐ Kunden ☐ Patienten ☐ ☐ ☐
Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	☐ ☐ ☐ Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9): ☐

Seite 2 von 3

Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)	☐ intern (Zugriffsberechtigte) Abteilung/ Funktion
	☐ extern Empfängerkategorie
	☐ Drittland oder internationale Organisation (Kategorie)
ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e)	☐ Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant ☐ Datenübermittlung findet wie folgt statt:
Nennung der konkreten Datenempfänger	☐ Drittland oder internationale Organisation (Name)
Sofern es sich um eine in Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO genannte Datenübermittlung handelt.	Dokumentation geeigneter Garantien
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)	

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO
(Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g)
Siehe TOM-Beschreibung in den „Hinweisen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten", Ziff. 6.7. und 6.8

..... Verantwortlicher ..... Datum ..... Unterschrift

Seite 3 von 3

(Quelle: Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht)

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Jeder Verantwortliche führt ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche **folgenden Angaben**:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

Zulässigkeit der Verarbeitung

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:

( ) (nicht vorausgewählte Checkbox)

Ich willige ein, dass mich [Name oder Firma] per E-Mail über [genaue Bezeichnung von Produkten und/oder Dienstleistungen] informiert.

Meine Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck genutzt.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich kann die Einwilligung jederzeit per E-Mail an [E-Mail-Adresse], per Brief an [Postadresse] oder durch Nutzung des in den E-Mails enthaltenen Abmeldelinks widerrufen.

Es gilt die Datenschutzerklärung (Hyperlink) der Firma XY, die auch weitere Informationen über Möglichkeiten zur Berichtigung, Löschung und Sperrung meiner Daten beinhaltet.“

Beispiel: Newsletter

- **Einwilligungstexte überarbeiten und prüfen, ob Alt-Einwilligungen weiterhin gelten!**
- Pflichtfelder mit Sternchen markieren (Grundsatz der Datenminimierung)!
- Double-Opt-In Verfahren verwenden!
- Informierte Einwilligung!

☐ Ich willige ein, dass mich Heise Medien per E-Mail über die von ihr angebotenen Zeitschriften, Online-Angebote, Produkte des heise Shops,Veranstaltungen und Software-Downloads informiert. Meine Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Ich kann die Einwilligung jederzeit per E-Mail an datenservice@heise.de ,per Brief an Heise Medien GmbH & Co. KG, Vertrieb & Marketing, Karl-Wiechert-Allee 10, 30625 Hannover oder durch Nutzung des in den E-Mails enthaltenen Abmeldelinks widerrufen. Es gilt die PrivacyPolicy von Heise Medien.

Betroffenenrechte und Informationspflichten

- Die Betroffenen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren.
- Dies hat insbesondere in einer **transparenten, leicht zugänglichen Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache** zu erfolgen (Art. 12 DSGVO).

Neugestaltung der Privacy Policy

- **Datenschutzerklärung (Privacy Policy) der Website muss zwingend neu erstellt oder überarbeitet werden**.
- Website-Besucher müssen über alle Vorgänge aufgeklärt werden, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Art. 13 DSGVO erweitert den Umfang der Angaben gegenüber dem derzeit geltenden § 13 Telemediengesetz (TMG) erheblich.
- Grundsätzlich muss über **Art, Umfang Zweck, Dauer, Rechtsgrundlage und Widerrufsmöglichkeiten** der jeweiligen Datenverarbeitung unterrichtet werden.
- Abmahngefahr!

Umfang der Datenschutzerklärung

ca. 20 Seiten
(Schriftgröße 12)

exklusive:

- Tracking
- Kommentarfunktion
- E-Commerce
- Bezahldienste
- Third-Party-Cookies
- Social-Media-Plugins
- Websiteanalyse
- Marketing-Dienste
- …

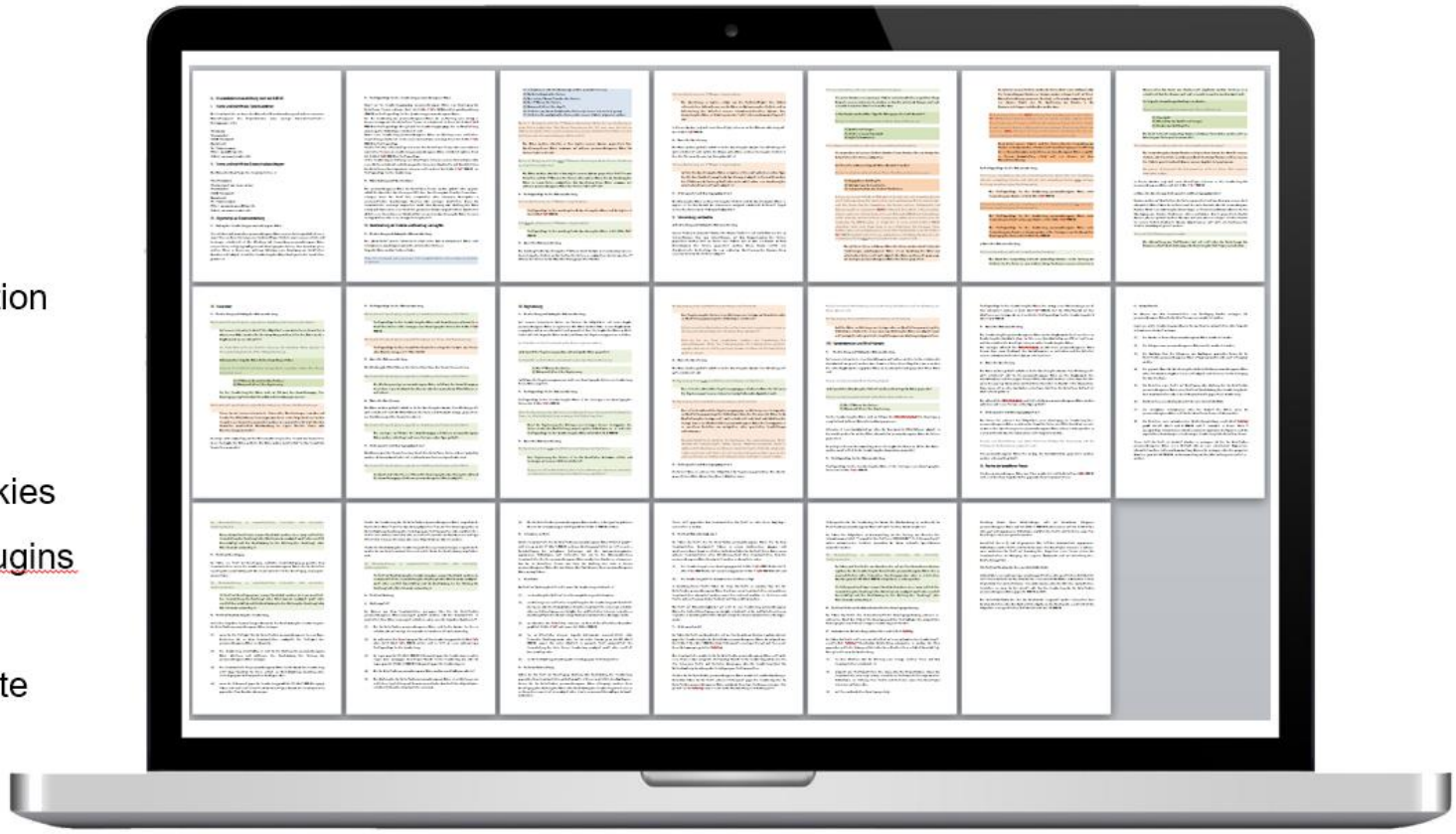

Checkliste für die Datenschutzerklärung I

Pflichtinformationen:

- Name und Kontaktdaten des Websitebetreibers (Anschrift und E-Mail-Adresse)
- Zwecke der Datenverarbeitung
- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
- Speicherdauer
- Betroffenenrechte, wie Widerruf (optisch hervorgehoben), Auskunft, Berichtigung, Löschung, Beschwerderecht

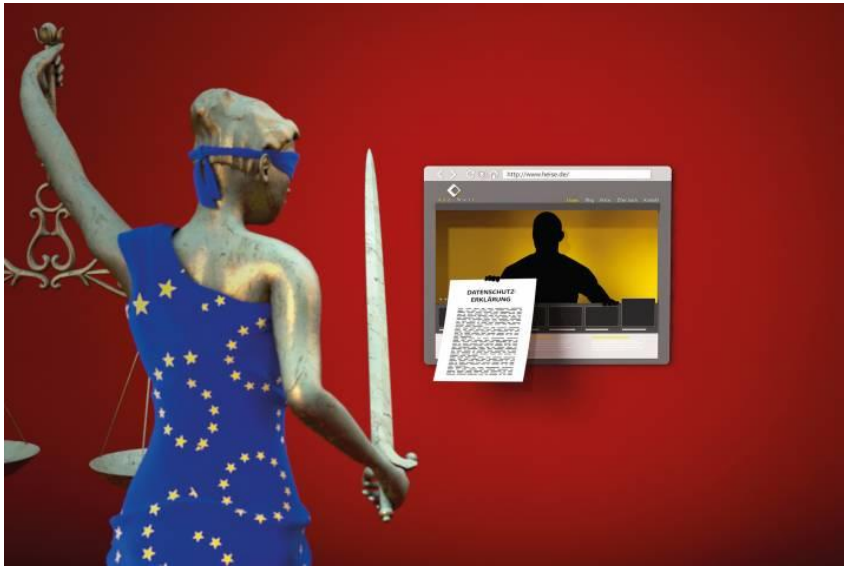

Checkliste für die Datenschutzerklärung II

Situationsabhängige Informationen:

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Bei Weitergabe von Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Schließt auch Auftragsverarbeiter mit ein)
- Absicht, Daten ins EU-Ausland zu übermitteln (Hinweis zu Datenschutzabkommen)
- Umstände der Bereitstellung der Daten
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Verständlichkeit der Belehrung

- Die Datenschutzerklärung muss **„in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“** bereitgestellt werden!
- Bei umfangreichen Datenschutzerklärungen bietet es sich an, Details auszugliedern und über Links an separater Stelle verfügbar zu machen.
- Der Text muss in Deutsch und bei internationaler Ausrichtung der Website auch in weiteren Sprachen abgefasst sein.

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht

- Die DSGVO gibt den Betroffenen ein **erheblich erweitertes Auskunftsrecht** hinsichtlich der Speicherung der eigenen Daten.
- Auskunft auch darüber, ob überhaupt Daten gespeichert sind.
- Sehr **detaillierte Auskünfte** in einigen Bereichen (insbes. Weitergabe der Daten)!
- Der Betroffene kann sich **schriftlich oder elektronisch** über seine Daten informieren, wobei eine Kopie des Datensatzes zur Verfügung gestellt werden muss.
- Die Auskunft ist im Regelfall kostenlos.
- **Frist: Ein Monat**.

Auskunftsrecht: Inhalt I

Ich darf Sie in diesem Fall bitten, mir gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO folgende Informationen mitzuteilen:

- **Welche Daten** über meine Person konkret bei Ihnen gespeichert oder verarbeitet werden (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde).
- Weiterhin wollen Sie mich bitte über die **Verarbeitungs-zwecke** meiner Daten ebenso informieren wie über
- die Kategorien personenbezogener Daten, die bezüglich meiner Person verarbeitet werden;
- die **Empfänger** oder Kategorien von Empfängern, die meine Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden;
- die **geplante Dauer für die Speicherung** meiner Daten, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

Auskunftsrecht: Inhalt II

- über das Bestehen meiner Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung meiner Daten, (…) und mein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- Sofern die Daten nicht bei mir erhoben werden, fordere ich Sie auf, mir alle verfügbaren Informationen über die **Herkunft der Daten** mitzuteilen; sowie
- mir darzulegen, ob eine **automatisierte Entscheidungsfindung** einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO besteht.
- Wurden meine personenbezogenen Daten an **ein Drittland** oder an eine internationale Organisation übermittelt, wollen Sie mir bitte mitteilen, welche geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung vorgesehen sind.

Vorlage für Selbstauskunft: Der ct5F

Datenschutzrechtliche Selbstauskunft nach DSGVO
Betr: Name, Adresse, sonstige Identifikationsmöglichkeit (z. B. Kundennummer, verwendete E-Mail-Adresse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach **Art. 15 DSGVO** habe ich das Recht, von Ihnen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie personenbezogene Daten über meine Person gespeichert haben. Sofern dies der Fall ist, so habe ich ein Recht auf Auskunft über diese Daten.

1. Auskunft über meine bei Ihnen gespeicherten Daten
Ich darf Sie in diesem Fall bitten, mir gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO folgende Informationen mitzuteilen:
a) Welche Daten über meine Person konkret bei Ihnen gespeichert oder verarbeitet werden (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde).
b) Weiterhin wollen Sie mich bitte über die Verarbeitungszwecke meiner Daten ebenso informieren wie über
c) die Kategorien personenbezogener Daten, die bezüglich meiner Person verarbeitet werden;
d) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die meine Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden;
e) die geplante Dauer für die Speicherung meiner Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
f) das Bestehen meiner Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung meiner Daten, ebenso wie über mein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO und mein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
g) Sofern die Daten nicht bei mir erhoben werden, fordere ich Sie auf, mir

Kostenfrei abrufbar unter:
ftp://ftp.heise.de/pub/ct/listings/1805-112.zip

Problem: Identifizierung des Auskunftssuchenden

- Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aus den Auskünften **nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden**.
- Hierauf ist auch insbesondere bei mündlicher oder elektronischer Auskunftserteilung zu achten.
- Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität eines Antragstellers auf Datenauskunft, so kann er nach Art. 12 Abs. 6 DSGVO **zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität nachfordern** (z. B. eine Postadresse bei elektronischem Auskunftsantrag).
- Im Zweifelsfalle ist wohl auch die Anforderung einer Kopie eines Lichtbildausweises zulässig.
- Tipp: Schriftliche Versendung der Unterlagen an die Postanschrift, die in dem Datensatz enthalten ist.

Auftragsverarbeitung: Grundsätze

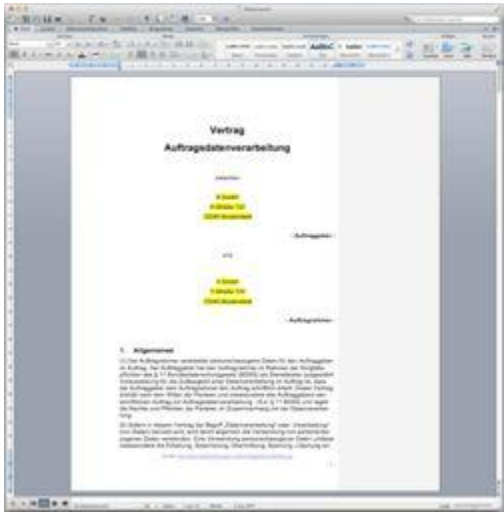

- Werden Daten an Dritte zu Backup-Zwecken weitergegeben, so stellt sich rechtlich als **Auftragsdatenverarbeitung** dar.
- Rechtliche Fiktion: Es findet keine Weitergabe an Dritte statt, der Empfänger der Daten verarbeitet diese nur „im Auftrag“.
- Vorteil: Einfacherer Transfer, insbesondere muss nicht die Erlaubnis der Betroffenen eingeholt werden.
- Nachteil: **Der Auftraggeber bleibt datenschutzrechtlich verantwortlich und „Herr des Verfahrens“**
- **Beispiele:** Hosting, Mail-Versand, Remote-Zugriffe, Online-Werbung

Auftragsverarbeitung Art. 28 DSGVO I

- Aus Auftragsdatenverarbeitung wird **Auftragsverarbeitung**.
- NEU: **Auftragsverarbeiter haftet direkt gegenüber Betroffenen**!
- Auftragsverarbeiter hat alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- Pflicht des Auftraggebers zur sorgfältigen Auswahl des Auftragsverarbeiters.
- Bisherige **ADV-Vereinbarungen müssen zwingend neu geschlossen werden**!
- IdR ist ein Verzeichnis der Auftragsverarbeiter in der Privacy Policy zu veröffentlichen.

Recht auf Vergessenwerden

Art. 19 DSGVO: Löschrechte

Der Betroffene kann von dem Verantwortlichen verlangen, dass ihn betreffende personenbezogene Daten **unverzüglich gelöscht werden**, sofern u.a. einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die personenbezogenen Daten sind für die **Zwecke**, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig**.
- Die betroffene Person **widerruft** ihre Einwilligung (...) und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Art. 19 DSGVO: Löschrechte

Keine Löschung der Daten wenn diese gespeichert werden

- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung,
- zu Forschungszwecken oder
- der Erfüllung rechtlicher oder öffentlicher Aufgaben dienen.

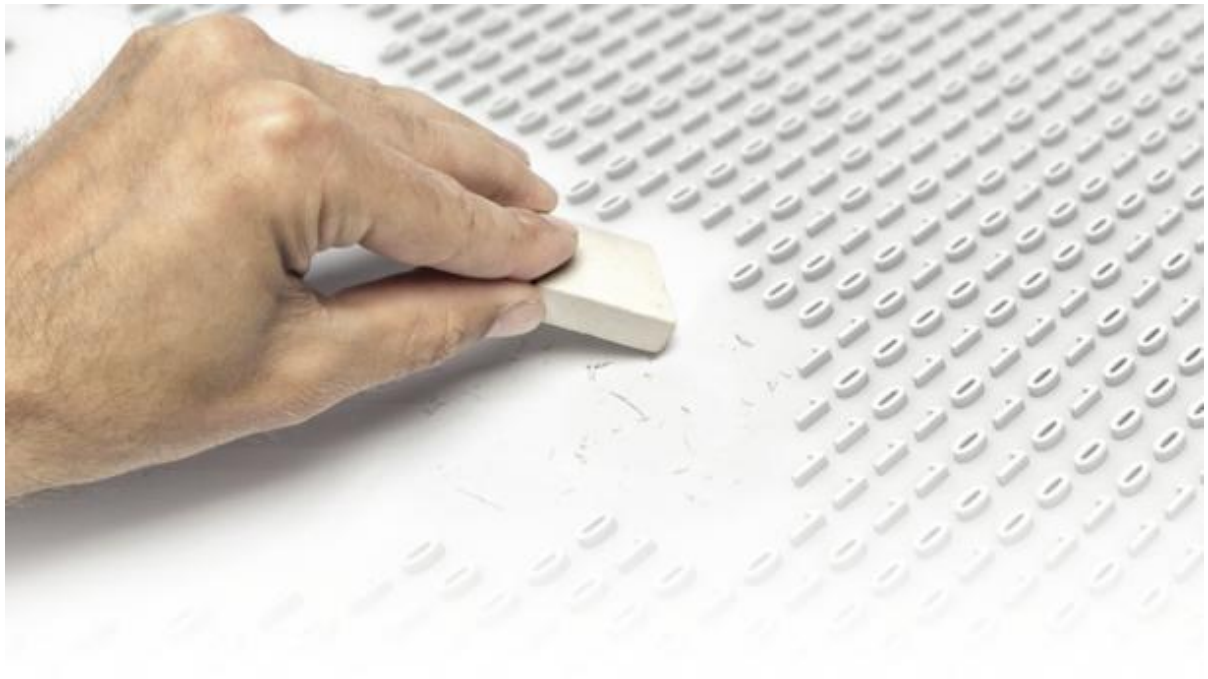

Inhalt des Löschungsanspruchs

- **Keine Definition des Begriffs „Löschen“** in der DSGVO.
- Es darf **keine Möglichkeit mehr** bestehen, die Daten ohne unverhältnismäßigen Aufwand wiederherzustellen.
- Umfasst auch die Pflicht, **Kopien zu löschen**. Hier fehlt es häufig an **Löschstrategien**!
- Das kann insbesondere bei langfristigen **Backups** ein Problem werden, ebenso bei **Archivierungsdiensten**, die z.B. Webseiten archivieren.
- Problem: **Zusammenfallen von Löschpflichten mit Aufbewahrungspflichten** (z.B. E-Mail-Archivierung, Aufbewahrung von Handelsbriefen).

Datenschutz-Folgeabschätzung

Folgenabschätzung (Art. 35)

- Unternehmen müssen künftig **bei risikobehafteten Datenverarbeitungen** eine „**Datenschutz-Folgenabschätzung**“ durchzuführen
- Bei der Planung und Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen ist u.a. die **Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere des Risikos** für die persönlichen Rechte und Freiheiten zu berücksichtigen.
- Regelmäßig nötig z.B. bei **Big-Data**-Prozessen oder **großen Datenmengen**.
- Die Datenschutz-Folgenabschätzung ersetzt die bisherige Vorabkontrolle aus dem BDSG.
- Die Ergebnisse der Folgenabschätzung beeinflussen ihrerseits die Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Vorab erstellte Folgenabschätzungen

Folgenabschätzungen sind für **HOCHRISKANTE** Verarbeitungen ggf. verpflichtend.

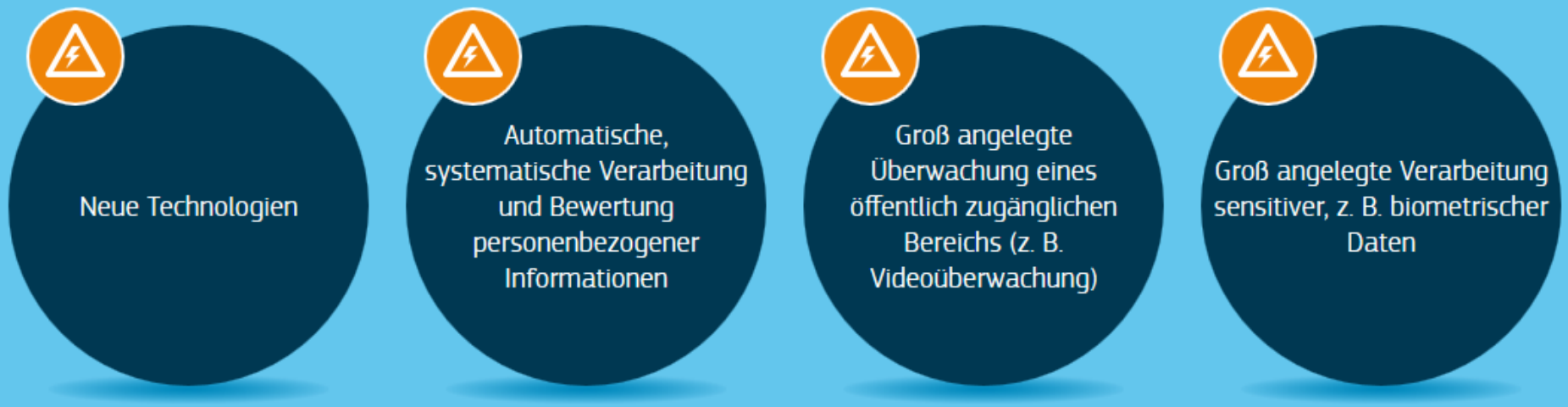

Quelle: Europäische Kommission

Risikobewertung

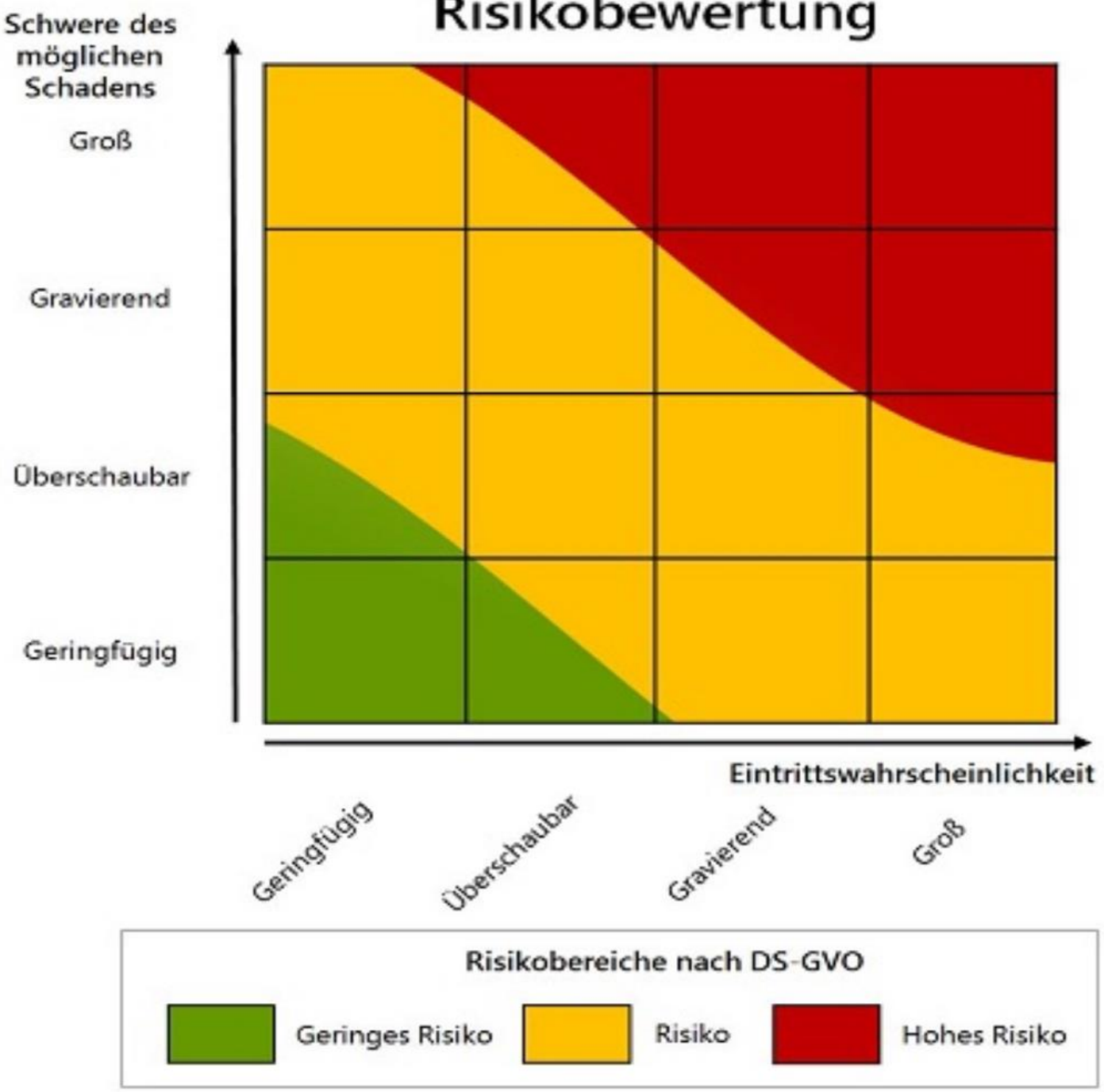

(Quelle: Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht)

Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist

Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
5	Umfangreiche Erhebung und Veröffentlichung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die zur Bewertung des Verhaltens und anderer persönlicher Aspekte von Personen dienen und von Dritten dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den bewerteten Personen entfalten, oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen	Betrieb von Bewertungsportalen	Ein Online-Portal bietet Nutzern die Möglichkeit an, Leistungen von Selbstständigen öffentlich feingranular zu bewerten. Online-Bewertungsportal bspw. für Ärzte, Selbstständige oder Lehrer.
		Inkassodienstleistungen – Forderungsmanagement	Ein Unternehmen verarbeitet für seine Kunden in großem Umfang personenbezogene Daten von Schuldnern, insbesondere Vertragsdaten, Rechnungsdaten und Daten über Vermögensverhältnisse von Schuldnern zur Geltendmachung von Forderungen. Ggf. werden Daten an Auskunfteien übermittelt.
		Inkassodienstleistungen – Factoring	Ein Unternehmen lässt sich in großem Umfang Forderungen übertragen um diese auf eigenes Risiko geltend zu machen. Es verbarbeitet hierfür insbesondere Vertragsdaten, Rechnungsdaten, Scoringdaten und Informationen über Vermögensverhältnisse von Schuldnern. Ggf. werden Daten an Auskunfteien übermittelt.
6	Verarbeitung von umfangreichen personenbezogenen Daten über das Verhalten von Beschäftigten, die zur Bewertung ihrer Arbeitstätigkeit derart eingesetzt werden können, dass sich Rechtsfolgen für die Betroffenen ergeben oder diese Betroffenen in anderer Weise erheblich beeinträchtigt werden	Einsatz von Data-Loss-Prevention Systemen, die systematische Profile der Mitarbeiter erzeugen	Zentrale Aufzeichnung der Aktivitäten (z.B. Internetverkehr, Mailverkehr und die Nutzung von Wechselmedien) am Arbeitsplatz mit dem Ziel, von Seiten des Verantwortlichen unerwünschtes Verhalten (z.B. Versand interner Dokumente) zu erkennen.
		Geolokalisierung von Beschäftigten	Ein Unternehmen lässt Bewegungsprofile von Beschäftigen erstellen (per RFID, Handy-Ortung oder GPS) zur Sicherung des Personals (Wachpersonal, Feuerwehrleute), zum Schutz von wertvollem Eigentum des Arbeitgebers oder eines Dritten (LKW mit Ladung, Geldtransport) oder zur Koordination von Arbeitseinsätzen im Außendienst.
7	Erstellung umfassender Profile über die Interessen, das Netz persönlicher Beziehungen oder die Persönlichkeit der Betroffenen	Betrieb von Dating- und Kontaktportalen	Ein Webportal erstellt Profile der Nutzer um möglichst passende Kontaktvorschläge zu generieren.
		Betrieb von großen Sozialen Netzwerken	
8	Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und der Weiterverarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern • die Zusammenführung oder Weiterverarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden, • für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den betroffenen Personen erhoben wurden,	Big-Data-Analyse von Kundendaten, die mit Angaben aus Drittquellen angereichert wurden	Eine Unternehmen mit umfangreichem Stamm an natürlichen Personen als Kunden, analysiert Daten über das Kaufverhalten der Kunden und die Nutzung der eigenen Webangebote einschließlich des eigenen Webshops, verknüpft mit Bonitätsdaten von dritter Seite und Daten aus der Werbeansprache über soziale Medien einschließlich der vom Betreiber des sozialen Medium bereitgestellten Daten über die angesprochenen Mitglieder, um

Datenschutz-Folgenabschätzung

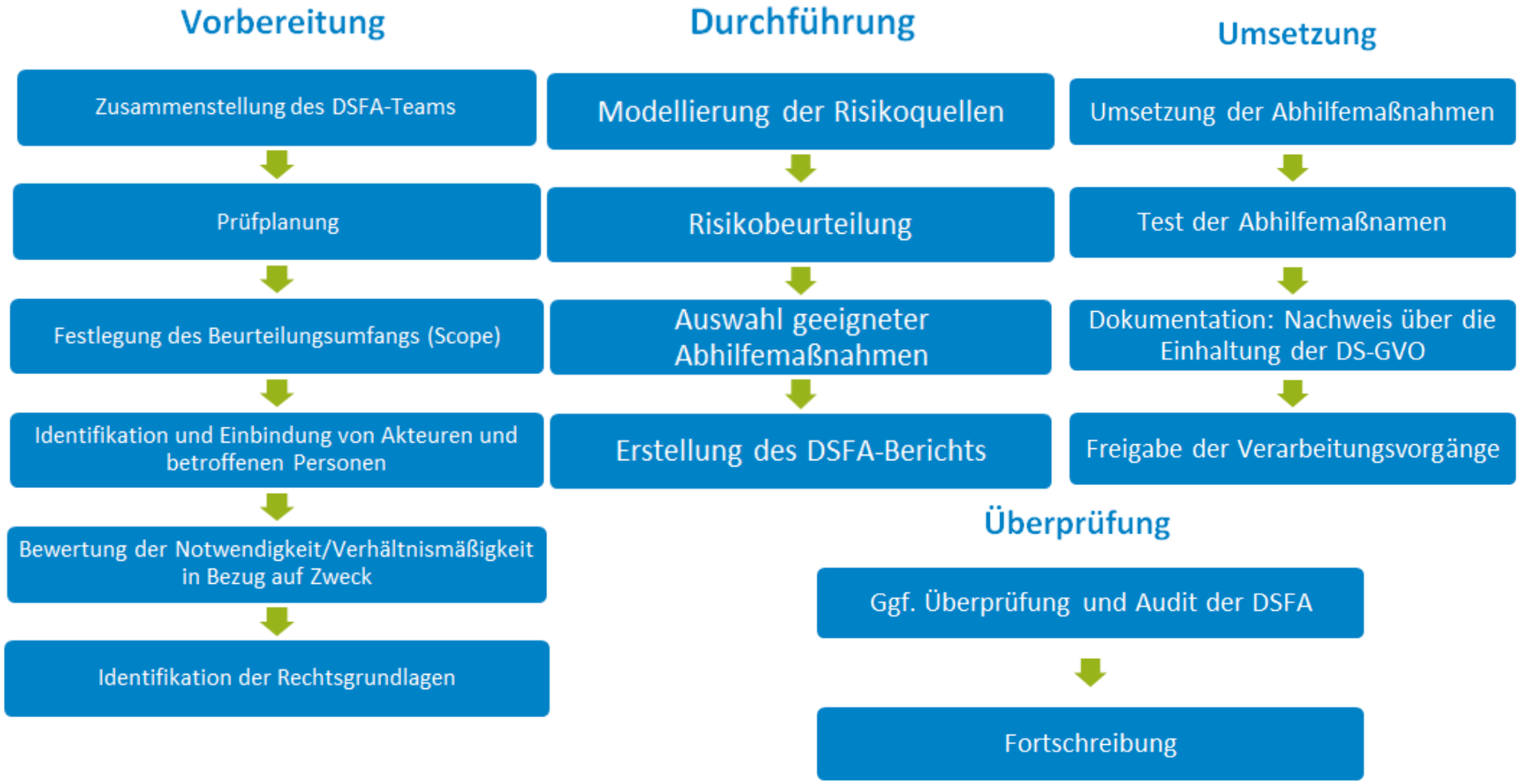

Quelle: ULD Kiel: Kurzpapier Nr. 5: Datenschutz-Folgenabschätzung

Meldepflichten

Meldepflichten I

- **Art. 33 DSGVO**: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der **Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der **zuständigen Aufsichtsbehörde**,
- Ausreichend: Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt „**voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen**“.
- **Bisher:** Meldepflicht nur bei Verlust von sehr sensiblen Daten und drohen von schwerwiegenden Beeinträchtigungen

Beispiele für Meldepflichten

- Eine Webanwendung, die eine bislang unbekannte SQL-Injection-Lücke aufweist
- Ein neuer Bug im Webserver, der einen Vollzugriff auf Systemebene ermöglicht,
- Ein verloren gegangener USB-Stick
- Ein Einbruch in den schlecht gesicherten Serverraum, der mit einem Verlust der Backup-Platten einhergeht.

Meldepflichten II

Vorgeschriebener Inhalt der Meldung an die Aufsichtsbehörde:

- eine Beschreibung der **Art der Verletzung** des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- den **Namen und die Kontaktdaten** des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- eine Beschreibung der **wahrscheinlichen Folgen** der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen **Maßnahmen zur Behebung** der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (...)

Cookies & Tracking

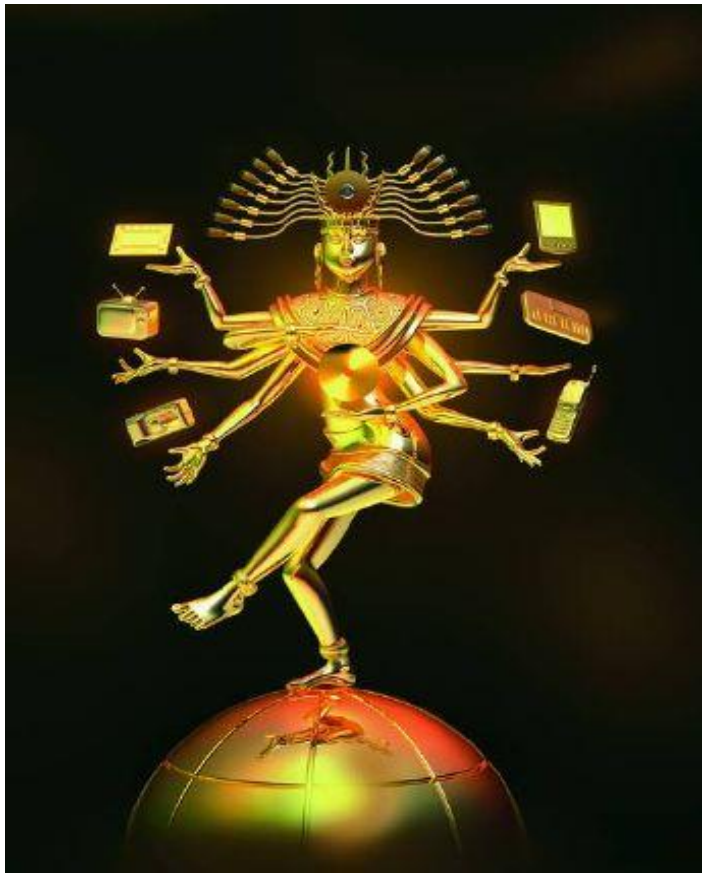

Diskussion um Cookies und Tracking

- Beschluss der **Datenschutzkonferenz** von Bund und Ländern Anfang Mai 2018:
- Beim Einsatz von **Tracking-Mechanismen**, "die das Verhalten von betroffenen Personen im Internet nachvollziehbar machen", sowie beim Erstellen von Nutzerprofilen bedarf es künftig einer vorherigen "**informierten Einwilligung**“.
- Vor dem Verwenden von **Analysewerkzeugen wie Google Analytics oder von Werbe-Trackern** müsse also vorab eine "Erklärung oder sonstige eindeutig bestätigende Handlung" eingeholt werden, auch wenn pseudonymisiert werde.
- Diese Regel müssten Diensteanbieter auch beachten, bevor sie **Cookies** platzieren oder auf vergleichbaren Wegen "auf dem Endgerät des Nutzers gespeicherte Informationen" sammeln

Tracking: Rechtssichere Umsetzung

- **Bewertung vom Tracking und 3. Party Cookies ist höchst umstritten!**
- **Es werden verschiedene Ansichten vertreten:**
- **Teilweise wir Pseudonymisierung und Opt-Out als ausreichend angesehen.**

  Vor allem im Bereich der Werbewirtschaft. Direktmarketing ist danach berechtigtes Interesse.
- **Opt-In erforderlich bei „harten Tracking-Maßnahmen ist ein Opt-In erforderlich**

  z.B. bei Conversion-Messung, Remarketing, interessens-/verhaltensbezogenen Marketing oder Cross-Device-Tracking

Tracking: Lösungsansätze II

- **Third-Party-Cookies bedürfen eines Opt-Ins, First-Party-Cookies dagegen nicht**
- **Onlinetracking und Cookiesetzung sind generell nur mit Opt-In zulässig**

  Ansicht der Datenschutzbehörden

  Ebenfalls vertreten von Google.

  Ausnahmen werden nur für notwendige Cookies gemacht (z.B. Warenkorb-Cookie, Login-Status, etc.).

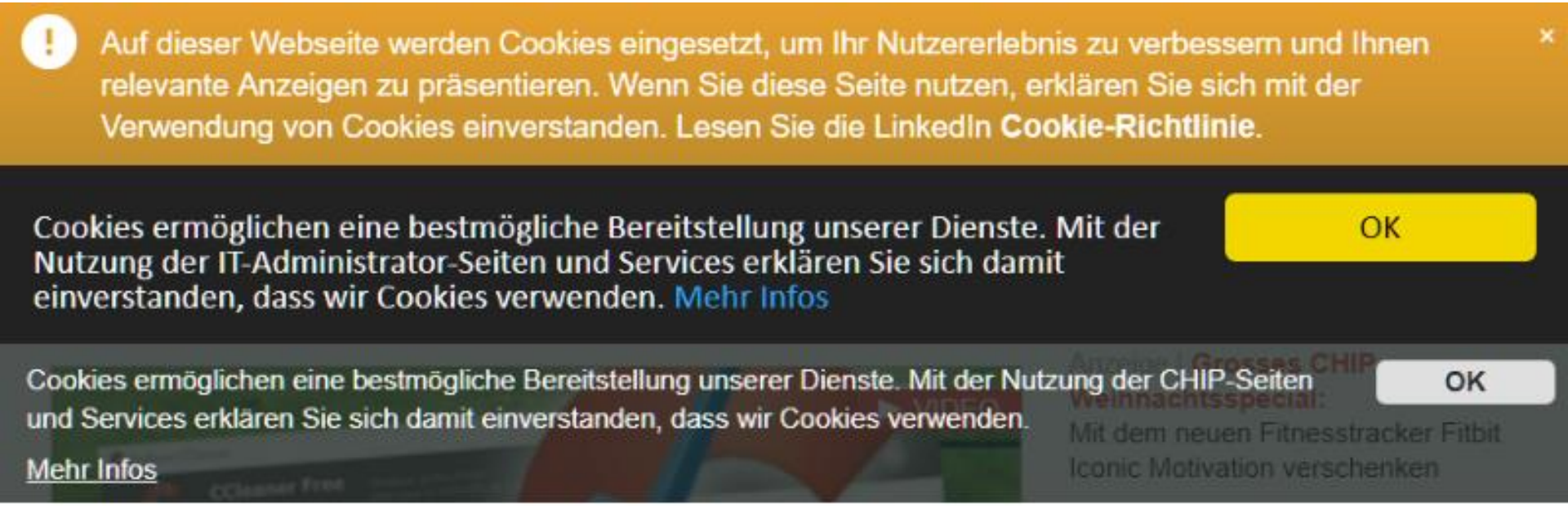
Auf dieser Webseite werden Cookies eingesetzt, um Ihr Nutzererlebnis zu verbessern und Ihnen relevante Anzeigen zu präsentieren. Wenn Sie diese Seite nutzen, erklären Sie sich mit der Verwendung von Cookies einverstanden. Lesen Sie die LinkedIn **Cookie-Richtlinie**.
Cookies ermöglichen eine bestmögliche Bereitstellung unserer Dienste. Mit der Nutzung der IT-Administrator-Seiten und Services erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies verwenden. Mehr Infos
OK
Cookies ermöglichen eine bestmögliche Bereitstellung unserer Dienste. Mit der Nutzung der CHIP-Seiten und Services erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies verwenden.
Mehr Infos
OK
Weihnachtsspecial:
Mit dem neuen Fitnesstracker Fitbit Iconic Motivation verschenken

Diese Webseite verwendet Cookies

Wir verwenden Cookies, um Inhalte und Anzeigen zu personalisieren, Funktionen für soziale Medien anbieten zu können und die Zugriffe auf unsere Website zu analysieren. Außerdem geben wir Informationen zu Ihrer Verwendung unserer Website an unsere Partner für soziale Medien, Werbung und Analysen weiter. Unsere Partner führen diese Informationen möglicherweise mit weiteren Daten zusammen, die Sie ihnen bereitgestellt haben oder die sie im Rahmen Ihrer Nutzung der Dienste gesammelt haben.

Cookies zulassen

Details ausblenden

Cookie-Erklärung | Über Cookies

- Notwendig (5)
- Präferenzen (6)
- Statistiken (10)
- Marketing (25)
- Nicht klassifiziert (0)

Notwendige Cookies helfen dabei, eine Webseite nutzbar zu machen, indem sie Grundfunktionen wie Seitennavigation und Zugriff auf sichere Bereiche der Webseite ermöglichen. Die Webseite kann ohne diese Cookies nicht richtig funktionieren.

Name	Anbieter	Zweck	Ablauf	Typ
ASP.NET_SessionId	cookiebot.com	Behält die Zustände des Benutzers bei allen Seitenanfragen bei.	Session	HTTP
ASPXAUTH	cookiebot.com	Identifiziert den	Session	HTTP

Die Cookie-Erklärung wurde das letzte Mal am 15.01.2018 von Cookiebot aktualisiert

Sanktionen & Bußgelder

Bußgelder & Sanktionen

- **Bußgelder**
  - Ausgesprochen von den Landesdatenschutzbehörden
  - Formal: Verwaltungsakt von Behörde
  - Widerspruch und Gerichtsverfahren als Rechtsmittel
  - Verwaltungsgerichtsbarkeit
- **Abmahnungen**
  - Ausgesprochen von Mitbewerbern, Abmahnvereinen oder Verbraucherschutzverbänden
  - Anwaltsschreiben mit Unterlassungserklärung
  - Gerichtsverfahren vor den Zivilgerichten
- **Schadensersatzansprüche**
  - Ausgesprochen von Betroffenem, dessen Rechte durch den Verarbeiter verletzt werden.
  - Durchsetzung idR durch Anwaltsschreiben
  - Gerichtsverfahren vor den Zivilgerichten

Frankfurter Allgemeine
Diginomics

EU-DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Erste DSGVO-Strafen sollen bis Jahresende kommen

AKTUALISIERT AM 10.10.2018 - 15:35

Knapp vier Monate nach dem Start hat die österreichische Datenschutzbehörde nun die erste Verwaltungsstrafe verhängt. Betroffen ist ein steirisches Wettlokal, bestätigt der stellvertretende Leiter, Matthias Schmidl. Der Betreiber hatte vor dem Lokal eine Kamera installiert, die den Großteil des Gehsteigs erfasste und unzureichend gekennzeichnet war. „Wir haben dafür keine Rechtsgrundlage im Gesetz gesehen. Eine großflächige Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht erlaubt“, begründet Schmidl, warum die Strafe verhängt wurde. Die Höhe fiel allerdings moderat aus: 4800 Euro zuzüglich Verfah-

23.10.2018 11:06 Uhr

DSGVO-Verstoß: Krankenhaus in Portugal soll 400.000 Euro zahlen

In einem Krankenhaus in Portugal hatten nicht nur Ärzte Zugriff auf Patientendaten. Dafür wurde nun eine empfindliche Geldstrafe verhängt.

von Martin Holland

232

Scharfe Zähne für zahnlose Tiger

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält maximales Bußgeld in Höhe von 300.000 Euro pro Einzelfall.
- DSGVO: Drohenden Geldbußen muss nach „**in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend**“ sein.
- **Strafen bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Konzerns möglich**!
- Hinsichtlich der Bemessung der Sanktionen enthält die neue Verordnung einen Katalog mit potentiellen Verstößen.

Erhöhung um den Faktor 67?

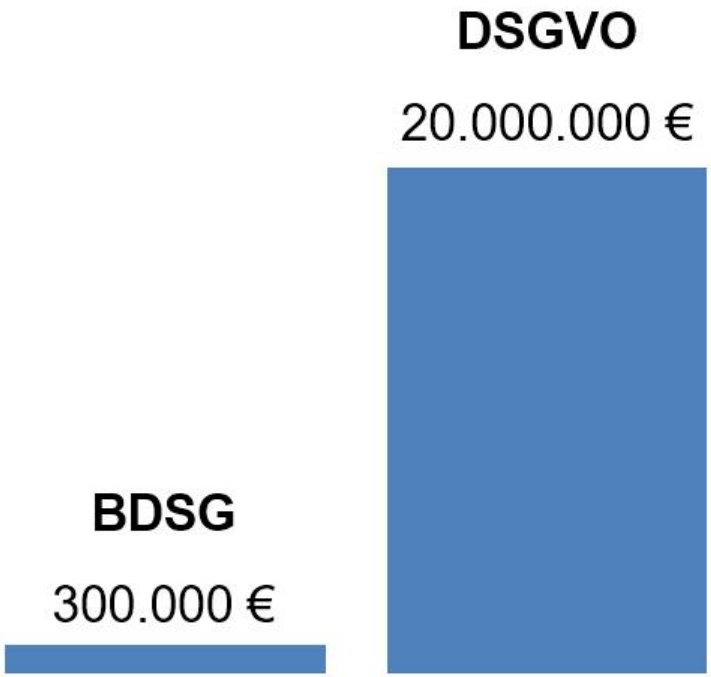

Prof. Dr. Johannes Caspar

HmbBfDi

(Wohl aber keine existenzgefährdenden Bußgelder.)

Die Kosten von Datenschutzverstößen

Ihre Datenschutzbehörde vor Ort überwacht die Einhaltung der Vorschriften; ihre Arbeit wird auf EU-Ebene koordiniert.
Die Kosten für Verstöße gegen die Vorschriften können erheblich sein.

Quelle: Europäische Kommission

Wo Bußgelder drohen

- **Abhängig von Landesdatenschutzbehörden**. Sehr unterschiedliche „Schärfe“ zu erwarten.
- **Keine „Datenschutzrazzien“** in Unternehmen zu erwarten.
- Möglich sind aber automatisierte Abfragen für Websites via Bots.
- Tätigkeit der Aufsichtsbehörden wahrscheinlich bei **massenhaften Beschwerden** oder **hoher öffentlicher Aufmerksamkeit** durch Berichterstattung.
- Keine Maßnahmen zu erwarten bei Anfragen und Bitte um Rat.

27.09.2018 14:15 Uhr

Heise Medien

Landgericht: Verstöße gegen die DSGVO grundsätzlich abmahnbar

Das LG Würzburg hat im Rahmen eines Beschlusses festgestellt, dass Verstöße gegen die DSGVO von einem Mitbewerber abgemahnt werden können.

von Joerg Heidrich

142

Abmahnungen und die DSGVO I

Wer kann abmahnen?

- **Wettbewerber** (über einen Anwalt)

  Abmahnung möglich, wenn gegen eine Marktverhaltensregelung nach § 3a UWG verstoßen wird. Ob dies für die Normen der DSGVO gilt, ist noch nicht geklärt. Es dürfte aber für einige Bereiche zu bejahen sein, z.B. für eine fehlende oder unzureichende Datenschutzerklärung.

- **Wettbewerbsverbände**
- **Verbraucherschutzverbände**

  Die DSGVO dient auch dem Schutz von Verbraucherrechten. Daher können nach UKlaG berechtigten Stellen, also insbesondere die Verbraucherschutzverbände auch Verstöße dagegen abmahnen.

  Für „normale KMU“ eher unwahrscheinlich

Abmahnungen und die DSGVO II

Wo drohen Abmahnungen?

- Alles, was nach außen zu sehen ist!

  Datenschutzerklärung! Formulare! Einwilligungen!
- Nicht ordentlich erteilte Auskünfte
- Online-Werbung: Keine Einwilligung durch User bei E-Mail-Marketing
- Weitergabe von Daten in die USA ohne gesetzliche Grundlage
- Videoüberwachung
- Kein Löschen trotz Aufforderung

Schadensersatzansprüche aus der DSGVO

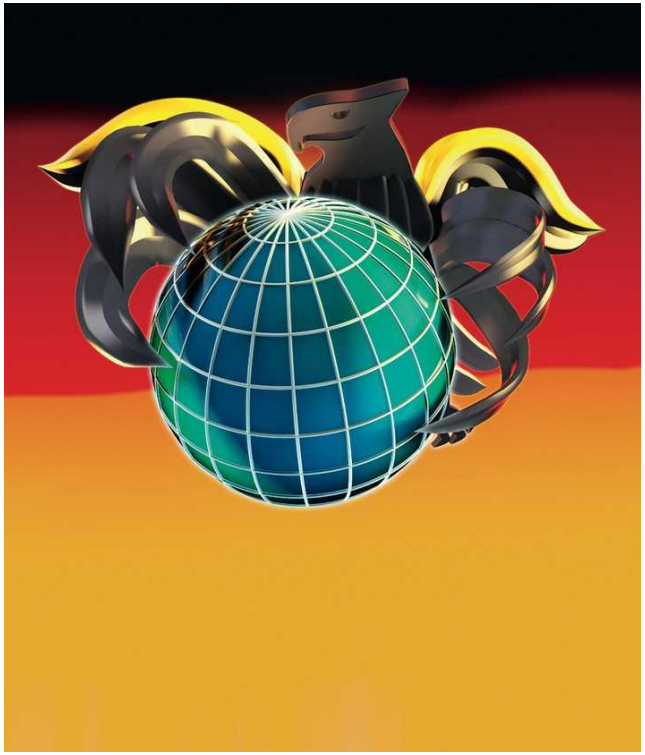

Sie bewerben Ihre umfangreichen Dienstleistungen über eine Online-Präsenz, die unter www. .de zu erreichen und aufzurufen ist. Damit z. B. potentiell an Ihrem Angebot Interessierte sich mit ihren Anliegen an Sie wenden können, ist dort ein Kontaktformular hinterlegt. Mein Mandant hat sich am 02.06.2018 über ebendieses Kontaktformular mit einer Frage an Sie gewandt. Die erfolgreiche Übermittlung seiner Anfrage wurde ihm online bestätigt. Am 09.06.2018 erhielt er eine Antwort von Ihnen per Email.

Mein Mandant musste nun feststellen, dass Sie die personenbezogenen Daten über das Kontaktformular ohne https als Transportverschlüsselung einsetzen. Über ein SSL-Zertifikat verfügt Ihre Webseite nicht.

Damit liegen ganz erhebliche Verletzungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten meines Mandanten vor. Die fehlende SSL-Verschlüsselung muss dabei schon als drastische Missachtung der Vorschriften der DSGVO angesehen werden.

Durch Ihr Verhalten haben Sie sich gegenüber meinem Mandanten schadensersatzpflichtig nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO gemacht. Nach den gesetzlichen Vorgaben haben Sie meinem Mandanten den immateriellen Schaden in Form eines Schmerzensgeldes zu erstatten. Der Schmerzensgeldanspruch ist von Gesetzes wegen in der Höhe unbeschränkt. Der Gesetzgeber gibt vor, dass bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes sowohl der personal distress des Betroffenen als auch die Abschreckungsfunktion im Hinblick auf die besondere Bedeutung der DSGVO zwingend zu berücksichtigen sind. Das Schmerzensgeld muss danach so hoch bemessen sein, dass Sie sich zukünftig zwingend an die gesetzlichen Vorgaben der DSGVO halten werden.

Vor diesem Hintergrund setzt mein Mandant das an ihn zu zahlende Schmerzensgeld mit 8.500,00 EUR fest. Der Betrag dürfte angesichts der Bußgeldbewehrung der Verstöße in Höhe von 20.000.000,00 EUR eher am untersten Ende der vertretbaren Skala angesiedelt sein.

DSGVO: Schadensersatzansprüche I

- Art. 82 DSGVO sieht vor, dass jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Datenschutzes ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, **Anspruch auf Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter zusteht.
- Der Anspruch setzt Folgendes voraus:
  - ein Verstoß gegen die DSGVO,
  - einen materiellen oder immateriellen Schaden,
  - ein Verschulden des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.
- Erwägungsgrund 75 führt einige **Beispiele** für derartige Schäden aus. Diese könnten etwa in einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung oder "anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen" liegen.

DSGVO: Schadensersatzansprüche II

- De-facto-Beweisumkehr: Verantwortlicher steht in der Pflicht, den **Nachweis zu erbringen**, dass sie für den Umstand durch den der Schaden entstanden ist **nicht verantwortlich sind**.
- Hier wichtig: Dokumentationspflichten der DSGVO, um diesen Nachweis zu erbringen.
- Eine **Begrenzung der Höhe des Schadensersatzes gibt es nicht**.
- Erwägungsgrund 146: Bei der Bestimmung des materiellen Schadens sollen die EuGH-Rechtsprechung und die Ziele der DSGVO berücksichtigt werden.
- Zu Berücksichtigen sind die **Genugtuungs- und die Abschreckungsfunktion des Schmerzensgeldes**.

Der Fall Sandhage: Sind die 8.500 € zu zahlen?

- **Ein Verstoß gegen die DSGVO?**

  Ja! Ein Kontaktformular ohne Verschlüsselung dürfte nicht den Anforderungen an die Technik im Sinne von Art. 32 DSGVO entsprechen.

  Für den Transport von schützenswerten Daten, wie zum Beispiel Webformulare mit personenbezogenen Daten, ist die Verschlüsselung aus technischer Sicht unverzichtbar. SSL/TLS ist eindeutig Stand der Technik.

- **Ein Verschulden des Verantwortlichen?**

  Ja! Der Betreiber der Website hätte hier angemessene Maßnahmen für den Betrieb der Website ergreifen müssen.

- **Ein materieller oder immaterieller Schaden?**

  Nein! Kein finanzieller Verlust, Rufschädigung oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für den Betroffenen.

DSGVO: Wie geht es weiter?

- Die derzeitige Ruhe wird dann enden, wenn die Aufsichtsbehörden spätestens Ende des Jahres **die ersten Bußgelder verhängen**.
- Weitere Abmahnungen sind zu erwarten.
- Bisher noch einige eher wenig bekannte Elemente der DSGVO werden erhebliche Bedeutung erlangen: z.B. Folgeabschätzungen, Data Breach Meldungen.
- Wir erwarten **fünf bis zehn Jahre Rechts-unsicherheit**.

Heise Medien

Heise Medien

RA Joerg Heidrich
Fachanwalt für IT-Recht
Heise Medien GmbH & Co. KG
Karl-Wiechert-Allee 10
30625 Hannover

Telefon: 05 11 - 53 52 0
www.heise.de
joerg.heidrich@heise.de

Twitter: @dasgesetzbinich